

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Standbetreibende

beim Internationalen Heidenheimer Straßenfest

Veranstalter:

Stadt Heidenheim
Festspiele und Kulturbüro
Christianstraße 2
89522 Heidenheim

Stand: Juni 2026

Gültig ab: Veröffentlichung

Version: 1.0

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Standbetreibenden, die am Internationalen Heidenheimer Straßenfest teilnehmen.

1.2 Die AGB gelten ebenfalls für alle Beschäftigten, Beauftragten, Dienstleister sowie genehmigte Mitausstellende der Standbetreibenden.

2. Veranstalter / Vertragspartner

2.1 Vertragspartner der Standbetreibenden ist:

Stadt Heidenheim
Festspiele und Kulturbüro
Christianstraße 2
89522 Heidenheim

(im Folgenden „Veranstalter“ genannt)

3. Anmeldung und Vertragsabschluss

3.1 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die vollständig ausgefüllte elektronische Bewerbung und ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

3.2 Mit Abgabe der Anmeldung erkennen die Standbetreibenden diese AGB verbindlich an.

3.3 Die Anmeldung stellt ein Vertragsangebot dar. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

3.4 Der Vertrag kommt erst durch die **textliche Standplatzzusage** des Veranstalters zustande.

3.5 Der Veranstalter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über:

- die Zulassung der Standbetreibenden,
- die zugelassenen Waren und Dienstleistungen,
- Größe, Lage und Beschaffenheit der Standfläche.

3.6 Standbetreibende mit politischen Zielsetzungen oder politischen Inhalten sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

4. Warenangebot und Auswahlkriterien

4.1 Zugelassen werden ausschließlich Waren und Leistungen, die dem Charakter des Internationalen Heidenheimer Straßenfestes entsprechen.

4.2 Der Veranstalter strebt eine ausgewogene Vielfalt des Angebots an.

4.3 Vorrang haben spezialisierte Angebote mit klarer Produktausrichtung, die nicht in zu großer Häufigkeit auf dem Fest angeboten werden

4.4 Gewünschte Warengruppen sind insbesondere:

- Speisen und Getränke
- Süßwaren und Spezialitäten
- aber auch: Bekleidung, Accessoires, Spielwaren, Schmuck, Handwerk

4.5 Es dürfen ausschließlich die angemeldeten und genehmigten Waren angeboten werden.

5. Lebensmittel, Hygiene und Gesundheitsschutz

5.1 Standbetreibende, die Lebensmittel, Speisen oder Getränke anbieten, sind verpflichtet, alle einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere:

- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2023)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

5.2 Details entnehmen Sie dem Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln des Landes Baden-Württemberg.

5.3 Verstöße gegen hygienerechtliche Vorschriften können zur sofortigen Schließung des Standes durch die zuständigen Behörden führen.

5.4 Bei der Abgabe offener Lebensmittel ist eine hygienische Handwaschgelegenheit mit fließendem Warm- und Kaltwasser, Seife und Einmalhandtüchern bereitzustellen.

5.5 Erforderliche Gesundheitszeugnisse sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

6. Getränkeausschank und Essenstände

6.1 **NEU!** Der Standbetrieb und das Warenangebot sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Versäumen der Frist gibt es keine Möglichkeit der Nachmeldung.

6.2 Die Anzeige ist beim Geschäftsbereich **Recht, Ordnung und Sicherheit** der Stadt Heidenheim vorzunehmen.

6.3 Die Standplatzzusage erlangt erst mit rechtzeitiger Anzeige und Bezahlung der der Standgebühr Gültigkeit.

6.4 Die Anzeige sollte spätestens **bis 5. Juni 2026** vorliegen.

6.5 Weitere Informationen finden Sie im neuen Landesgaststättengesetz BaWü.

7. Standaufbau, Abbau und Betrieb

7.1 Aufbau und Abbau

7.1.1 Der Aufbau der Stände ist am Freitag ab **7:00 Uhr** zulässig und muss spätestens bis **14:00 Uhr** abgeschlossen sein.

7.1.2 Kann die Aufbauzeit nicht eingehalten werden, ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren.

7.1.3 Erfolgt bis **12:00 Uhr am Aufbau-tag** keine Rückmeldung, ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben.

7.1.4 Der Abbau muss spätestens bis **Sonntag, 28. Juni 2026, 12:00 Uhr** abgeschlossen sein.

7.1.5 Ein vorzeitiger Abbau während der Öffnungszeiten ist untersagt.

7.2 Betriebspflichten

7.2.1 Der Stand muss während der gesamten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

7.2.2 Der in der Anmeldung benannte verantwortliche Ansprechpartner oder eine benannte Vertretung muss während der Betriebszeiten anwesend sein.

7.2.3 Die Standfläche ist nach Veranstaltungsende besenrein zu übergeben.

8. Standgestaltung und technische Anforderungen

8.1 Verkaufsstände müssen überdacht sowie seitlich und rückseitig geschlossen sein.

8.2 Eigene Hütten sind nicht zulässig.

8.3 Es dürfen ausschließlich schwer entflammbare Materialien (mindestens Bau-stoffklasse B1) verwendet werden.

8.4 Elektrische Anlagen und Geräte müssen den geltenden VDE- und DGUV-Vor-schriften entsprechen.

8.5 Strom- und Wasseranschlüsse, Verlängerungskabel sowie deren Absicherung sind von den Standbetreibenden selbst bereitzustellen.

9. Brandschutz und Sicherheit

9.1 Der Betrieb von Grillstellen ist zulässig, sofern:

- alle geltenden Brandschutzaufgaben eingehalten werden,
- geeignete Feuerlösch-einrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Löschdecke) bereit-gestellt werden,

- ein Sicherheitsabstand von mindestens **1,00 m** zu brennbaren Materialien eingehalten wird.

9.2 Pyrotechnische Gegenstände und feuergefährliche Handlungen sind verboten.

9.3 Druckgasflaschen dürfen nur an genehmigten Stellen und unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gelagert werden.

9.4 Flucht- und Rettungswege sind jederzeit uneingeschränkt freizuhalten.

10. Musik, Lärm und Nachtruhe

10.1 Musik ist nur zulässig, wenn sie in der Anmeldung angezeigt und vom Veranstalter genehmigt wurde.

10.2 Die maximale Lautstärke beträgt **80 dB**.

10.3 Externe Bassverstärker (z. B. Subwoofer) sind verboten.

10.4 Auf dem Eugen-Jaekle-Platz sowie im Umkreis von 30 Metern um Bühnen ist während des Bühnenprogramms Eigenbeschallung untersagt.

10.5 Ab **1:00 Uhr** ist die Nachtruhe strikt einzuhalten.

11. Parken und Verkehr

11.1 Die Hauptstraße, Grabenstraße und Hintere Gasse dürfen ausschließlich zum Be- und Entladen während des Auf- und Abbaus befahren werden.

11.2 Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

12. Abfall, Reinigung und Umweltauflagen

12.1 Die Reinigung der Standfläche obliegt den Standbetreibenden und muss täglich vor Öffnung abgeschlossen sein.

12.2 Speisen und Getränke sind grundsätzlich in **spülbarem Mehrweggeschirr** auszugeben. Die einzige Ausnahme sind kompostierbare Alternativen. Einweg-Plastikbecher sind untersagt.

12.3 Abfälle sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

12.4 Altfett ist nach der Veranstaltung mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

13. Kosten, Zahlung und Stornierung

13.1 Kostenbeitrag

13.1.1 Der Kostenbeitrag beträgt:

- Food-Stände (auch Getränke): **25,00 € pro laufendem Meter und Tag**
- Non-Food-Stände: **20,00 € pro laufendem Meter und Tag**

13.1.2 Maßgeblich ist die gesamte Standlänge einschließlich aller Aufbauten und Einrichtungen.

13.2 Zahlungsbedingungen

13.2.1 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Standplatzzusage über 100 % des Gesamtbetrags.

13.2.2 Der Rechnungsbetrag ist sofort und ohne Abzug zu begleichen.

13.2.3 Die vollständige Zahlung ist Voraussetzung für die Nutzung der Standfläche.

13.3 Stornierung durch Standbetreibende

13.3.1 Mit Zugang der Standplatzzusage gilt der Stand als verbindlich gebucht.

13.3.2 Eine kostenfreie Stornierung ist bis **eine Woche nach Zugang der Zusage** möglich.

13.3.3 Bei späterer Stornierung gelten folgende Stornokosten:

- bis einschließlich 3. Juni 2026: **25 %**
- nach dem 3. Juni 2026: **50 %**
- nach dem 10. Juni 2026: **75 %**
- nach dem 17. Juni 2026: **100 %**

des jeweils in Rechnung gestellten Kostenbeitrags.

14. Haftung und Versicherung

14.1 Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

14.2 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden.

14.3 Die Standbetreibenden haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Beauftragten verursacht werden.

14.4 Der Abschluss geeigneter Versicherungen wird ausdrücklich empfohlen.

15. Absage, Verlegung und höhere Gewalt

15.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen, zeitlich oder örtlich zu verlegen oder in ihrem Ablauf zu verändern.

15.2 Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

15.3 Fälle höherer Gewalt entbinden den Veranstalter von der Vertragserfüllung.

16. Nutzungsrechte

16.1 Veranstaltungs-, Vortrags- und Werbeunterlagen unterliegen dem Urheberrecht.

16.2 Eine Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.